

28.06.01

Antrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zum zweiten Konsultationspapier
des Basler Ausschusses fr Bankenaufsicht "Die neue Basler
Eigenkapitalvereinbarung" vom Januar 2001**

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Ministerialdirektor

Stuttgart, den 28. Juni 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

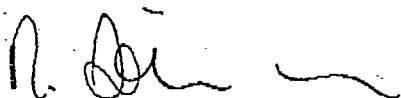
die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die als
Anlage beigefgte

**Entschlieung des Bundesrates zum zweiten Konsultationspapier des Basler Aus-
schusses fr Bankenaufsicht „Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“ vom Ja-
nuar 2001**

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschfts-
ordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 13. Juli
2001 aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren


Rdolf Bhmeler

Entschießung des Bundesrates zum zweiten Konsultationspapier des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht "Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung" vom Januar 2001

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im Rahmen der bis Anfang Oktober 2001 terminierten Anhörungsfrist darauf hinzuwirken, dass es im Zuge der Überarbeitung der internationalen Eigenkapitalregeln zu keiner Benachteiligung mittelständischer Unternehmen und zu keinen Wettbewerbsverzerrungen zwischen Kreditinstituten kommt. Die Bundesregierung wird deshalb ersucht, dafür zu sorgen, dass die nachfolgenden Forderungen umgesetzt werden:

Unterschiedliche Kreditkulturen und Rechtssysteme der Welt

Bei den Kompromissen, die im Basler Konsultationspapiers noch zu finden sind, ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die historisch weit entwickelte Kreditkultur Mitteleuropas und Deutschlands nicht durch Rückgriff auf einfache angelsächsische Vorschläge geopfert wird. Dies gilt insbesondere für die Behandlung bzw. Eigenmittelunterlegung der Kredite des Mittelstands, die Anerkennung der breiten Palette von Kreditprodukten (z.B. Hypothekarkredite) und Kreditsicherheiten sowie die Akzeptanz der Langfristigkeit des Kreditgeschäfts.

Es darf keinen Rückschritt in der bewährten Kreditkultur geben.

Höhe der gesamten Eigenkapitalvorhaltung durch die Kreditwirtschaft

Die Eigenkapitalvorhaltung darf entsprechend der Zusage des Basler Ausschusses im Rahmen des Standardansatzes - einschließlich der Berücksichtigung operationaler Risiken - im Durchschnitt nicht ansteigen. Um den Kreditinstituten Anreize zur Einführung bankinterner Ratingverfahren zu geben, muss bei Anwendung dieser Verfahren die Eigenkapitalvorhaltung gegenüber dem Standardansatz reduziert werden.

Auf der Grundlage der für den Basisansatz des internen Ratings dargestellten Kalibrierung der „Benchmark-Risikogewichte“ würde nach ersten Berechnungen die Eigenkapitalvorhaltung ansteigen, was nicht gewollt sein kann.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Studien zu den Auswirkungen der geplanten neuen Eigenkapitalvereinbarung, die bereits abgeschlossen sind oder noch laufen, in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Generell muss weiterhin gelten, dass die neue Eigenkapitalvereinbarung zur Adressrisikomessung zumindest in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten für Anpassungen des fortgeschrittenen bankinternen Ansatzes offen gehalten wird. Sachgerechte Weiterentwicklungen zu Internen Modellen müssen möglich sein. Ein derartiges Vorgehen hat sich bei der Umsetzung der Kapitaladäquanz-Richtlinie zur Marktrisikomessung bewährt.

Ausfalldefinition

Die Definition des Kreditausfalls muss einheitlich und eindeutig erfolgen. Bisher gibt es im Konsultationspapier vier Definitionen, die alle nebeneinander Gültigkeit besitzen sollen. Eine derartige Vielfalt an Definitionen würde mit Sicherheit zu nicht akzeptablen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken der verschiedenen OECD-Länder führen.

Eigenkapitalunterlegung für erwartete Verluste

Erwartete Verluste sollten nicht mit Eigenkapital unterlegt werden müssen. Andernfalls käme es zu einer Risikoüberzeichnung, da nur unerwartete Verluste ein Risiko darstellen. Erwartete Verluste werden bereits in die jeweilige Bonitätseinstufung einbezogen und durch die allgemeine Risikovorsorge mittels Einzelwertberichtigungen abgedeckt.

Bei der Eichung bzw. Festlegung des durchschnittlichen Ausfallrisikos, das durch Eigenmittel zu 100 % zu unterlegen ist, sind die einschlägigen Erfahrungen mit der überwiegend mittelständischen Wirtschaft Deutschlands bzw. Europas zu berücksichtigen.

Belastung schlechterer Bonitäten

Der exponentielle Anstieg in der Risikogewichtung für Kredite muss abgeflacht werden, da ansonsten schlechtere Bonitäten überproportional belastet würden. Dazu müssen die verschiedenen Multiplikatoren und Sicherheitszuschläge sinnvoll abgebaut werden.

Langfristkredite

Es darf zu keinem Zuschlagsfaktor für langfristige Kredite im fortgeschrittenen internen Ratingansatz kommen. Ansonsten käme es zu einer Benachteiligung der in Deutschland üblichen langfristigen Kredite. In Deutschland besteht zwischen Kunde und Hausbank eine auf Langfristigkeit angelegte Beziehung, die sich stabilitätsfördernd auswirkt.

Die Erfahrungen vieler Finanzkrisen zeigen, dass gerade die kurzfristige Verschuldung ein erhöhtes Gefahrenpotenzial in sich tragen kann. Empirische Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Verlustquote bei kurzfristigen Krediten höher als bei Langfristkrediten ist. So ist die Verlustquote bei Ratenkrediten etwa zehn Mal so hoch wie bei langfristigen Realkrediten. Da die Bonitätseinstufung der Kunden regelmäßig erfolgt -

im allgemeinen jährlich - schlagen sich Verschlechterungen der Bonität sofort in einer höheren Eigenkapitalunterlegung nieder. Mit diesem Verfahren ist sichergestellt, dass sämtliche Kreditarten gleich behandelt werden und eine Sonderbehandlung der langfristigen Kredite somit nicht erforderlich ist.

Sicherheiten

Sämtliche banküblichen Besicherungsinstrumente für Mittelstandskredite müssen berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für werthaltige Grundpfandrechte außerhalb des Realkredits, die Forderungsabtretung aus Lebensversicherungsansprüchen und Bausparguthaben, die Sicherungsübereignung und die Bürgschaft. Zudem müssen unangemessene und mehrfache Sicherheitsabschläge bei Kreditsicherheiten, wie sie das vorliegende Konsultationspapier vorsieht, vermieden werden.

Projektfinanzierung

Der gewerbliche Hypothekarkredit und der Mietwohnungsbaukredit dürfen auch nicht in Teilen in die für besonders risikoreiche Projekte geplante Kreditkategorie „Projektfinanzierung“ mit höherer Eigenkapitalanforderung eingestuft werden. Denn die Verlustquoten sind gerade in diesen Kreditarten nachweisbar gering, da bei diesen Finanzierungen gemäß deutscher Rechtsvorschriften vor allem auf die nachhaltigen Zahlungsflüsse des Objekts abgestellt wird und die Bonität des Kunden erst in zweiter Linie von Bedeutung ist.

Existenzgründungen

Es muss Sorge dafür getragen werden, dass die Kreditvergabe an Existenzgründer, die für die Dynamik einer Volkswirtschaft unerlässlich sind, nicht eingeschränkt oder verteuert wird.

Für Existenzgründer und auch für andere bonitätsmäßig schwierig einzuordnende Kreditnehmer, bei denen im Rahmen der Bonitätsprüfung weniger die harten Faktoren als vielmehr qualitative Faktoren wie die Unternehmerpersönlichkeit, die Unternehmensidee und das Innovationspotenzial die zentrale Rolle spielen, muss den Kreditinstituten ein pragmatischer Ansatz ermöglicht werden. Deshalb müssen die Institute im Rahmen eines „Partial Use“ die geeignete Lösung unter den verschiedenen Ratingansätzen und dem Nicht-Rating auswählen können.

Bankindividuelle Risikomodelle

Die Weiterentwicklung des bankinternen Ratingsystems in Richtung bankindividueller Risikomodelle für Kreditrisiken muss bereits jetzt über eine Öffnungsklausel in der neuen Eigenkapitalvereinbarung abgesichert werden.

Einführung der bankinternen Rating-Verfahren

Die Verbände im Genossenschafts- und Sparkassensektor sollten die Einführung der Einzel-Ratings in den Instituten unterstützen. Die Zertifizierung der Verbund-Ratingsysteme wäre vom Bundesaufsichtsamt vorzunehmen. Mit einer derartigen Arbeitsteilung könnte die neue Eigenkapitalvereinbarung effizient umgesetzt werden. Die Kosten könnten minimiert werden. Zugleich wäre die Prüfung der sachgerechten Umsetzung der Ratings im Rahmen der jeweiligen Kreditprüfung durch die Prüfungsverbände am Jahresende machbar.

Für den Bereich der privaten Kreditbanken müssen in entsprechender Weise Gruppen-Ratings zugelassen werden. Auch dies wäre eine wichtige effizienzsteigernde Maßnahme.

Eigenkapitalunterlegung für operationale Risiken

Sollte kein geeignetes Messverfahren zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für operationale Risiken gefunden werden, muss auf eine Eigenkapitalunterlegung vorerst verzichtet werden. Eine in Aussicht genommene Bemessung am Ertrag einer Bank würde in die falsche Richtung gehen, da dann hohe Erträge bestraft würden. Das gleiche gilt für die Bemessung operationaler Risiken am Aufwand einer Bank.

Umsetzung in Deutschland

Angesichts der Tatsache, dass die neue Eigenkapitalvereinbarung vor allem für internationale Banken gelten soll und aufgrund bekannter nationaler Partikularinteressen - z.B. in den USA und einer Vielzahl von Ländern der Emerging-Markets - nicht generell und weltweit von allen Kreditinstituten angewandt werden wird, muss die Umsetzung in Deutschland so pragmatisch wie möglich erfolgen. Es darf zu keiner Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des Standorts Deutschland kommen.

27.09.01

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum zweiten Konsultationspapier
des Basler Ausschusses fr Bankenaufsicht "Die neue Basler
Eigenkapitalvereinbarung" vom Januar 2001

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zum zweiten Konsultationspapier des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht "Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung" vom Januar 2001

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der bis Anfang Oktober 2001 terminierten Anhörungsfrist darauf hinzuwirken, dass es im Zuge der Überarbeitung der internationalen Eigenkapitalregeln zu keiner Benachteiligung mittelständischer Unternehmen und zu keinen Wettbewerbsverzerrungen zwischen Kreditinstituten kommt. Die Bundesregierung wird deshalb ersucht, dafür zu sorgen, dass die nachfolgenden Forderungen umgesetzt werden:

Unterschiedliche Kreditkulturen und Rechtssysteme der Welt

Bei den Kompromissen, die im Basler Konsultationspapier noch zu finden sind, ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die historisch weit entwickelte Kreditkultur Mitteleuropas und Deutschlands nicht durch Rückgriff auf einfache angelsächsische Vorschläge geopfert wird. Dies gilt insbesondere für die Behandlung bzw. Eigenmittelunterlegung der Kredite des Mittelstands, die Anerkennung der breiten Palette von Kreditprodukten (z.B. Hypothekarkredite) und Kreditsicherheiten sowie die Akzeptanz der Langfristigkeit des Kreditgeschäfts.

Es darf keinen Rückschritt in der bewährten Kreditkultur geben.

Höhe der gesamten Eigenkapitalvorhaltung durch die Kreditwirtschaft

Die Eigenkapitalvorhaltung darf entsprechend der Zusage des Basler Ausschusses im Rahmen des Standardansatzes - einschließlich der Berücksichtigung

operationaler Risiken - im Durchschnitt nicht ansteigen. Um den Kreditinstituten Anreize zur Einführung bankinterner Ratingverfahren zu geben, muss bei Anwendung dieser Verfahren die Eigenkapitalvorhaltung gegenüber dem Standardansatz reduziert werden.

Auf der Grundlage der für den Basisansatz des internen Ratings dargestellten Kalibrierung der „Benchmark-Risikogewichte“ würde nach ersten Berechnungen die Eigenkapitalvorhaltung ansteigen, was nicht gewollt sein kann.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Studien zu den Auswirkungen der geplanten neuen Eigenkapitalvereinbarung, die bereits abgeschlossen sind oder noch laufen, in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Generell muss weiterhin gelten, dass die neue Eigenkapitalvereinbarung zur Adressrisikomessung zumindest in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten für Anpassungen des fortgeschrittenen bankinternen Ansatzes offen gehalten wird. Sachgerechte Weiterentwicklungen zu Internen Modellen müssen möglich sein. Ein derartiges Vorgehen hat sich bei der Umsetzung der Kapitaladäquanz-Richtlinie zur Marktrisikomessung bewährt.

Ausfalldefinition

Die Definition des Kreditausfalls muss einheitlich und eindeutig erfolgen. Bisher gibt es im Konsultationspapier vier Definitionen, die alle nebeneinander Gültigkeit besitzen sollen. Eine derartige Vielfalt an Definitionen würde mit Sicherheit zu nicht akzeptablen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken der verschiedenen OECD-Länder führen.

Eigenkapitalunterlegung für erwartete Verluste

Erwartete Verluste sollten nicht mit Eigenkapital unterlegt werden müssen. Andernfalls käme es zu einer Risikoüberzeichnung, da nur unerwartete Verluste ein Risiko darstellen. Erwartete Verluste werden bereits in die jeweilige Bonitätseinstufung einbezogen und durch die allgemeine Risikovorsorge mittels Einzelwertberichtigungen abgedeckt.

Bei der Eichung bzw. Festlegung des durchschnittlichen Ausfallrisikos, das durch Eigenmittel zu 100 % zu unterlegen ist, sind die einschlägigen Erfahrungen mit der überwiegend mittelständischen Wirtschaft Deutschlands bzw. Europas zu berücksichtigen.

Belastung schlechterer Bonitäten

Der exponentielle Anstieg in der Risikogewichtung für Kredite muss abgeflacht werden, da ansonsten schlechtere Bonitäten überproportional belastet würden. Dazu müssen die verschiedenen Multiplikatoren und Sicherheitszuschläge sinnvoll abgebaut werden.

Langfriskredite

Es darf zu keinem Zuschlagsfaktor für langfristige Kredite im fortgeschrittenen internen Ratingansatz kommen. Ansonsten käme es zu einer Benachteiligung der in Deutschland üblichen langfristigen Kredite. In Deutschland besteht zwischen Kunde und Hausbank eine auf Langfristigkeit angelegte Beziehung, die sich stabilitätsfördernd auswirkt.

Die Erfahrungen vieler Finanzkrisen zeigen, dass gerade die kurzfristige Verschuldung ein erhöhtes Gefahrenpotenzial in sich tragen kann. Empirische Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Verlustquote bei kurzfristigen Krediten höher als bei Langfriskrediten ist. So ist die Verlustquote bei Ratenkrediten etwa zehn Mal so hoch wie bei langfristigen Realkrediten. Da die Bonitätseinstufung der Kunden regelmäßig erfolgt - im allgemeinen jährlich - schlagen sich Verschlechterungen der Bonität sofort in einer höheren Eigenkapitalunterlegung nieder. Mit diesem Verfahren ist sichergestellt, dass sämtliche Kreditarten gleich behandelt werden und eine Sonderbehandlung der langfristigen Kredite somit nicht erforderlich ist.

Sicherheiten

Sämtliche banküblichen Besicherungsinstrumente für Mittelstandskredite müssen berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für werthaltige Grundpfandrechte außerhalb des Realkredits, die Forderungsabtretung aus

Lebensversicherungsansprüchen und Bausparguthaben, die Sicherungsübereignung und die Bürgschaft. Zudem müssen unangemessene und mehrfache Sicherheitsabschläge bei Kreditsicherheiten, wie sie das vorliegende Konsultationspapier vorsieht, vermieden werden.

Projektfinanzierung

Der gewerbliche Hypothekarkredit und der Mietwohnungsbaukredit dürfen auch nicht in Teilen in die für besonders risikoreiche Projekte geplante Kreditkategorie „Projektfinanzierung“ mit höherer Eigenkapitalanforderung eingestuft werden. Denn die Verlustquoten sind gerade in diesen Kreditarten nachweisbar gering, da bei diesen Finanzierungen gemäß deutscher Rechtsvorschriften vor allem auf die nachhaltigen Zahlungsflüsse des Objekts abgestellt wird und die Bonität des Kunden erst in zweiter Linie von Bedeutung ist.

Existenzgründungen

Es muss Sorge dafür getragen werden, dass die Kreditvergabe an Existenzgründer, die für die Dynamik einer Volkswirtschaft unerlässlich sind, nicht eingeschränkt oder verteuert wird.

Für Existenzgründer und auch für andere bonitätsmäßig schwierig einzuordnende Kreditnehmer, bei denen im Rahmen der Bonitätsprüfung weniger die harten Faktoren als vielmehr qualitative Faktoren wie die Unternehmerpersönlichkeit, die Unternehmensidee und das Innovationspotenzial die zentrale Rolle spielen, muss den Kreditinstituten ein pragmatischer Ansatz ermöglicht werden. Deshalb müssen die Institute im Rahmen eines „Partial Use“ die geeignete Lösung unter den verschiedenen Ratingansätzen und dem Nicht-Rating auswählen können.

Bankindividuelle Risikomodelle

Die Weiterentwicklung des bankinternen Ratingsystems in Richtung bankindividueller Risikomodelle für Kreditrisiken muss bereits jetzt über eine Öffnungsklausel in der neuen Eigenkapitalvereinbarung abgesichert werden.

Einführung der bankinternen Rating-Verfahren

Die Verbände im Genossenschafts- und Sparkassensektor sollten die Einführung der Einzel-Ratings in den Instituten unterstützen. Die Zertifizierung der Verbund-Ratingsysteme wäre vom Bundesaufsichtsamt vorzunehmen. Mit einer derartigen Arbeitsteilung könnte die neue Eigenkapitalvereinbarung effizient umgesetzt werden. Die Kosten könnten minimiert werden. Zugleich wäre die Prüfung der sachgerechten Umsetzung der Ratings im Rahmen der jeweiligen Kreditprüfung durch die Prüfungsverbände am Jahresende machbar.

Für den Bereich der privaten Kreditbanken müssen in entsprechender Weise Gruppen-Ratings zugelassen werden. Auch dies wäre eine wichtige effizienzsteigernde Maßnahme.

Eigenkapitalunterlegung für operationale Risiken

Sollte kein geeignetes Messverfahren zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für operationale Risiken gefunden werden, muss auf eine Eigenkapitalunterlegung vorerst verzichtet werden. Eine in Aussicht genommene Bemessung am Ertrag einer Bank würde in die falsche Richtung gehen, da dann hohe Erträge bestraft würden. Das gleiche gilt für die Bemessung operationaler Risiken am Aufwand einer Bank.

Umsetzung in Deutschland

Angesichts der Tatsache, dass die neue Eigenkapitalvereinbarung vor allem für internationale Banken gelten soll und aufgrund bekannter nationaler Partikularinteressen - z.B. in den USA und einer Vielzahl von Ländern der Emerging-Markets - nicht generell und weltweit von allen Kreditinstituten angewandt werden wird, muss die Umsetzung in Deutschland so pragmatisch wie möglich erfolgen. Es darf zu keiner Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des Standorts Deutschland kommen.